

# **Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems**

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungs- Ordnung (APO) 2014 werden durch die Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems (LK WE) ergänzt. Diese Richtlinien wurden am 05. Dezember 2017 durch die Sitzung der Landeskommission in Bühren beschlossen und treten zum 01. Januar 2018 in Kraft. Über Ausnahmen zu diesen Richtlinien kann der Vorstand des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. (PSVWE) entscheiden. Diese Entscheidungen müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung der LK WE mit Begründung vorgetragen werden.

## **Voraussetzung für die Berufung auf die Richter- / Parcourschefanwärterliste der LK Weser-Ems:**

1. Anträge geeigneter Bewerber sind an die LK WE zu richten, die einmal jährlich über die Berufung entscheidet.
2. Die Bezirksverbände haben durch Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Verein das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Berufung auf die Richter- / Parcourschefanwärterliste Weser Ems.
3. Die Ausbildung zum Richter / Parcourschef beginnt im Regelfall mit der Tätigkeit als Richter- / Parcourschefanwärter.
4. Die Richter- / Parcourschefanwärter müssen die Zulassungsvoraussetzungen analog der APO 2014 erfüllen
5. Voraussetzung für die Berufung auf die Richter- / Parcourschefanwärterliste ist die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V. angehört und einen Wohnsitz im Bereich Weser-Ems nachweisen kann, die Vollendung des 18. Lebensjahres, eine Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung durch die LK WE im Rahmen des Eingangstest sowie eine einwandfreie charakterliche Haltung und Führung und die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nicht älter als 6 Monate.  
Die Aufnahme auf die Richter- / Parcourschefanwärterliste erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Richter- / Parcourschefanwärter werden von der Liste gestrichen, sofern sie nicht innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme mit den geforderten Nachweisen zur Prüfung melden.

## **Vorbereitungsseminar mit abschließendem Eingangstest für Richter-/ Parcourschefanwärter:**

Die Bewerber für die Richter- / Parcourschefanwärterliste müssen ein Vorbereitungsseminar mit abschließendem Eingangstest vor einer von der LK WE bestellten Prüfungskommission ablegen bzw. im laufenden oder vergangenen Jahr die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister / Schwerpunkt Reiten mit der Zusatzqualifikation für die Richter-anwärterliste bestanden haben. Bei dieser Prüfung finden die Vorschriften der APO für die Grundprüfung entsprechende Anwendung. Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundwissen. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, eine weitere Bewertung findet nicht statt:

# Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

## Richteranwälter „Reiten“:

### Praktischer Teil:

- Richten einer Dressurprüfung der Kl. A. + L
- Richten einer Stil- Springprüfung der Kl. A
- Parcoursabnahme

### Theoretischer Teil:

- Überprüfung der Ergebnisse des Richtens in der Dressurprüfung Kl. A + L
- Überprüfung der Ergebnisse des Richtens in der Stil- Springprüfung Kl. A
- Kenntnisse der LPO
- Exterieurlehre
- - Reitlehre

## Richteranwälter „Fahren“:

### Theoretischer Teil:

- Überprüfung der Ergebnisse des Richtens in der Reitpferde- bzw. Gewöhnungsprüfung
- Kenntnisse der LPO inkl. Hindernisfahren
- Exterieurlehre
- Fahrlehre

## Richteranwälter „Volligieren“:

### Theoretischer Teil:

- Überprüfung der Ergebnisse des Richtens der Pflichtübungen
- Kenntnisse der LPO
- Exterieurlehre
- Longier- und Voltigierlehre

# Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

## Allgemeine Voraussetzungen für die Berufung auf Liste der Turnierfachleute der LK Weser-Ems bzw.

### Anerkennung der Höherqualifikation

1. Voraussetzung für die Berufung auf die Turnierfachleutliste ist die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V. angehört und einen Wohnsitz im Bereich Weser-Ems nachweisen kann.
2. Die Grundprüfung bzw. Prüfung zur Höherqualifikation muss vor einer der Landeskommission bzw. von der FN bestellten Prüfungskommission abgelegt werden.
3. Für die Ausbildung der Turnierfachleute und Betreuung vor der Höherstufung der Turnierfachleute setzt die LK WE Mentoren ein, die individuell diese Personen betreuen.
4. Richter und Parcourschefs können im Rahmen einer PLS geprüft werden, sofern Gutachter (Richter und Parcourschef) vorab schriftlich von der LK WE beauftragt wurden, diese Prüfung auf einer von der LK WE festgelegten PLS durchzuführen.
5. Über die Aufnahme in die offizielle Turnierfachleutliste und den Anerkennungszeitraum sowie über die Streichung aus der offiziellen Turnierfachleutliste entscheidet die LK Weser-Ems nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis einschließlich SMS bzw. VOE ist an die LK WE zu richten.
7. Der Vorstand des PSVWE benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentralen Prüfungen zur Höherqualifikation in SS / DS / GP geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.
8. Die Anerkennung der Turnierfachleute erfolgt jeweils für vier Jahre und kann nur verlängert werden, wenn der jeweilige Richter (Reiten) in diesem Zeitraum mindestens eine bzw. Parcourschefs, Technischer Delegierter (TD) und Fahr- und Voltigierrichter zwei von der LK WE anerkannte Fortbildung/en je Qualifikation nachweisen kann. Die Qualifikationen BW / RP, SL und DL müssen bei Richtern (Reiten) mind. vorhanden sein, damit eine erneute Berufung auf die Turnierrichterliste möglich ist.
9. Analog der APO 2014 können nur Turnierfachleute bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres auf Liste der Turnierfachleute der LK WE geführt werden.
10. Alle schriftlichen Anträge auf Höherqualifikation (DM / SM und höher) können nach einem Jahr nach Absolvierung der Grundprüfung/ weiteren Prüfungen eingereicht werden, um auf der Kommissionssitzung (Anfang Dezember jeden Jahres) beratschlagt und verabschiedet. Erst nach positiven Beschluss durch die Landeskommission werden Testatbögen versandt und es kann mit der Weiterbildung zur Höherstufung begonnen werden. Davon ausgenommen sind die Zusatzqualifikationen BA & VL.

# **Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems**

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

## **Berufung auf die Mentorenliste**

Die LK WE beruft die Richter- und Parcourschefmentoren für die Dauer von vier Jahren, sofern Sie mit der entsprechenden Qualifikation auf der Liste der Turnierfachleute der LK WE geführt werden. Mentoren dürfen zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 76 Jahre sein.

## **Berufung auf die Gutachterliste**

Die LK WE beruft die Gutachterrichter / -parcourschefs für die Dauer von vier Jahren, sofern sie mit der entsprechenden (höchsten) Qualifikation in der Liste der Turnierfachleute der LK WE geführt werden. Gutachter dürfen zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 70 Jahre sein.

## **Ergänzung zu APO § 5009 Zulassungsvoraussetzungen Richter – Reiten**

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zwei volle Tage auf fünf verschiedenen PLS (davon die ersten drei bei dem jeweiligen Mentor, die weiteren in Abstimmung mit dem jeweiligen Mentor) als Richteranwärter tätig war.
- Nachweis, dass der Bewerber an mindestens zwei vollen Turniertagen als Parcourschefassistent tätig war.
- Abschlusstest von einer durch die LK WE bestellten Prüfungskommission mit den Anforderungen gemäß dem Eingangstest. Das Ergebnis dieses Abschlusstestes entscheidet über die Zulassung zum 3 tätigen Vorbereitungslehrgang mit abschließender Grundprüfung. Die Grundprüfung umfasst die Qualifikation DL / SL / B / BW / RP

## **Ergänzung zu APO § 5010 III. Zusatzprüfung: Aufbauprüfungen Dressur und Springen Klasse L (BA)**

- Nachweis, dass der Bewerber die Grundprüfung DL / SL / B / BW / RP bestanden hat.
  - Nachweis, dass der Bewerber auf fünf verschiedenen PLS bei Dressur- und Springpferdeprüfungen jeweils fünfmal sowie möglichst bei einer Geländepferde- und / oder Jagdpferdeprüfung assistiert hat.
  - Nachweis, dass der Bewerber an einer Richterfortbildung „Basis- und Aufbauprüfungen“ teilgenommen hat.
- Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5011 Höherqualifikation – Zulassungsvoraussetzungen – Richter Reiten**

### **I. Dressur-, Dressurreiter- und Dressurpferdeprüfungen Klasse M\*/\*\* (DM)**

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 2 Jahre mit der Qualifikation DL bzw. mindestens 1 Jahr mit der Qualifikation BA auf der Richterliste geführt wird und innerhalb dieser Zeit wenigstens 10 Dressurprüfungen Kl. L (davon mind. 2 Dressurreiterprüfungen) gerichtet hat.

# Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

## - Nachweis, dass der Bewerber (ohne BA):

- mind. dreimal in Dressurpferdeprüfungen der Kl. L assistiert hat.
- mind. viermal in Dressurreiter- und / oder Dressurprüfungen der Kl. M assistiert hat.
- mind. viermal in Dressurpferdeprüfungen der Kl. M assistiert hat.

## - Nachweis, dass der Bewerber (mit BA):

- mind. viermal in Dressurreiter- und / oder Dressurprüfungen der Kl. M assistiert hat.
- mind. viermal in Dressurpferdeprüfungen der Kl. M assistiert hat.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **II. Dressurprüfungen Klasse S\*/\*\* (DS)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.
- Nachweis, dass der Bewerber mind. zehnmal in der Klasse M davon mindestens fünfmal nach dem Richtverfahren 402, B eigenverantwortlich gerichtet hat.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **III. Dressurprüfungen Klasse S\*\*\*/\* (GP)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **IV. Spring- / Springpferdeprüfungen Klasse M\* (SM)**

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 2 Jahre mit der Qualifikation SL bzw. mindestens 1 Jahr mit der Qualifikation BA auf der Richterliste geführt wird
- Zweimalige Assistententätigkeit beim Parcoursbau von Springpferde- bzw. Springprüfungen der Klasse M bei einem Parcourschef.

## - Nachweis, dass der Bewerber (ohne BA):

- mindestens zehnmal in Springpferdeprüfungen der Kl. L assistiert (SL)
- mind. fünfmal in Springpferdeprüfungen der Kl. M assistiert hat.

## - Nachweis, dass der Bewerber (mit BA):

- mind. fünfmal in Springpferdeprüfungen der Kl. M assistiert hat.

# **Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems**

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **V. Springprüfungen der Klasse S\* und Springpferdeprüfungen (SMS)**

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zehnmal in Springprüfungen der Klasse M\* tätig war.
- Fünfmalige Assistententätigkeit beim Richten von Springprüfungen der Klasse S\*
- 
- Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **VI. Springprüfungen der Klasse S\*\* bis S\*\*\*\* (SS)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber.
- Nachweis, dass der Bewerber mindestens zehnmal in Springprüfungen der Klasse S\* als Richter tätig war.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **VII. Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse M und S und große Vielseitigkeitsprüfungen ( VS)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5304 Zulassungsvoraussetzungen Richter – Fahren**

- Nachweis, dass der Bewerber mind. zwei volle Tage auf fünf verschiedenen PLS (davon die ersten zwei bei dem jeweiligen Mentor) bei allen Fahrprüfungen als Fahrrichteranwärter tätig war.
- Nachweis eines Gutachtens eines FM- oder FS-Richters

Die Grundprüfung umfasst die Qualifikation FA

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5301 Zusatzprüfung für Eignungsprüfungen (FBA) -**

Nachweis, dass der Bewerber die Grundprüfung FA bestanden hat.

- Nachweis, dass der Bewerber bei vier Gebrauchsprüfungen gerichtet hat
- Nachweis, dass der Bewerber bei vier Eignungsprüfungen für Fahrpferde assistiert hat.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

# **Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems**

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

## **I. Gebrauchsprüfungen, Eignungsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner bis Klasse M (FM)**

- Nachweis, dass der Bewerber 10 x Dressurprüfung Kl. A und 10 x Hindernisfahren der Kl. A gerichtet hat.
- Nachweis, dass der Bewerber 5 x bei einer Kombinierten Prüfung Kl. M (Dressur, Gelände und Hindernisfahren), davon mind. 2 x Vierspanner assistiert hat.
- Nachweis, dass der Bewerber an mindestens 2 x bei einem Parcourchef bei Planung und Aufbau Gelände und Hindernisfahren assistiert hat.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **II. Gebrauchsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner bis Klasse S (FS)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5410 Zulassungsvoraussetzungen Richter – Voltigieren**

- Nachweis, dass der Bewerber bei fünf Voltigierturnieren und mindestens bei 1-2 Reitpferdeprüfungen als Assistent tätig war.
- Nachweis eines weiteren Testats mit Beurteilung seines Mentoren - Richters . Die Grundprüfung umfasst die Qualifikation VOE

## **Ergänzung zu APO § 5412 Höherqualifikation – Zulassungsvoraussetzungen – Richter Voltigieren I. Voltigieren (VOT)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h.

Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5708 Zulassungsvoraussetzungen Parcourchef – Reiten**

- Nachweis, dass der Bewerber mindestens 10 PLS (davon die ersten drei bei dem jeweiligen Mentor, die weiteren in Abstimmung mit dem jeweiligen Mentor) als Parcourchefassistent tätig war.

## **Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L (VL)**

Um die Qualifikation VL zuerkannt zu bekommen ist es erforderlich, die Qualifikationen SM und GL zu besitzen.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

# **Richtlinien für Turnierfachleute der Landeskommission Weser-Ems**

Beschlossen bei der Sitzung der Landeskommission am 05.12.2017. Gültig ab dem  
01. Januar 2018

## **Ergänzung zu APO § 5710 Höherqualifikation – Zulassungsvoraussetzungen – Parcourschef Reiten**

### **I. Springprüfungen Klasse M\*\*/S\* (SMS)**

- Nachweis, dass der Bewerber bei 8 PLS mit Springprüfungen der Kl. S\* als Parcourschefassistent tätig war.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

### **II. Springprüfungen Klasse S\*\* bis S\*\*\*\* (SS)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **III. Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M und S, Geländepferdeprüfungen Klasse M und große**

### **Vielseitigkeitsprüfungen ( VS)**

– Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

– Grundsätzlich in der APO 2014 Seite 443 geregelt.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5810 Zulassungsvoraussetzungen Parcourschef – Fahren**

– Nachweis, dass der Bewerber mindestens auf fünf PLS (davon zwei im Jahr der Anmeldung) als Parcourschefassistent tätig war.

– Nachweis, dass der Bewerber mind. beim Aufbau von 2 Geländestrecken (A / M / S) assistiert hat.

– Nachweises eines weiteren Testates mit Beurteilung eines Parcourschefs mit der Qualifikation FM oder FS.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

## **Ergänzung zu APO § 5811 Höherqualifikation – Zulassungsvoraussetzungen – Parcourschef Fahren**

### **I. Hindernisfahren, Geländefahrt oder Gelände- und Streckenfahrt bis Klasse S (FS)**

- Der Vorstand benennt im Auftrag der LK WE für die bundeszentrale Prüfung geeignete Bewerber, d.h. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Es werden nur Nachweise (Testate) für die Anmeldung zur Prüfung berücksichtigt, die nicht älter als zwei Jahre sind.